

442 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 10 07

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXX, mit dem das Postgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 338/1971, 646/1975, 618/1977 und 646/1978 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 sind die Worte „ihre Hilfsstellen“ durch die Worte „die Poststellen“ zu ersetzen.

2. Nach § 7 ist als § 7 a einzufügen:

„§ 7 a. Betriebsversuche

Die Post ist berechtigt, Betriebsversuche, die eine Verbesserung des Dienstleistungsangebotes zum Ziel haben, unter besonderen Bedingungen durchzuführen. Sind mit dem Betriebsversuch zusätzliche Leistungen der Post verbunden, ist sie berechtigt, eine angemessene Vergütung zu verlangen. Die Betriebsversuche sowie die hiefür festgesetzten Bedingungen und Gebühren sind auf geeignete Weise kundzumachen. Betriebsversuche sind in der Kundmachung ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Die Dauer eines Betriebsversuches ist mit zwei Jahren begrenzt.“

3. Die §§ 9 bis 12 sind durch folgende §§ 9 bis 12 a zu ersetzen:

„§ 9. Gegenstand des Beförderungsvorbehaltens

Die entgeltliche Beförderung von Sendungen, die schriftliche Mitteilungen oder sonstige Nachrichten enthalten, ist der Post vorbehalten (Beförderungsvorbehalt).

§ 10. Beförderung; Sendungen

Als Beförderung gilt jede Tätigkeit, die mit der Annahme, Weiterleitung oder Abgabe von Sendungen verbunden ist. Sendungen nach § 9

sind körperliche Sachen, die als Träger zur Übermittlung von Nachrichten im geschäftlichen oder privaten Verkehr versendet werden.

§ 11. Sendungen, die dem Beförderungsvorbehalt nicht unterliegen

Dem Beförderungsvorbehalt unterliegen nicht: periodische Druckschriften im Sinne des Pressegesetzes, Sendungen, die in solchen Druckschriften auf fremde Rechnung eingelegt sind, sofern in einer Druckschrift, die von Haus zu Haus verteilt wird, nicht mehr als eine derartige Sendung enthalten ist, sowie Sendungen, die anderen Gütern beigefügt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen.

§ 12. Ausnahmen vom Beförderungsvorbehalt

Andere Einrichtungen als die Post dürfen Sendungen, die dem Beförderungsvorbehalt unterliegen, befördern, wenn die Beförderung in ein Gebiet erfolgt, in dem die Post keine entsprechende Leistung anbietet oder wenn die einzelnen Sendungen der Post zur Weiterleitung übergeben werden oder anschließend an die Beförderung durch die Post zur Weiterleitung übernommen wurden oder wenn die Einrichtung ausschließlich für einen Absender oder für einen Empfänger betrieben wird. Ausgenommen vom Beförderungsvorbehalt ist ferner die gewerbsmäßige Verteilung von Werbemitteln von Haus zu Haus, wenn ein Verteiler jeweils nur Sendungen eines Auftraggebers mit sich führt und die Gewerbeausübung der Postbehörde I. Instanz, in deren Bereich Sendungen verteilt werden, angezeigt wurde. Die oberste Postbehörde ist berechtigt, weitere Ausnahmen vom Beförderungsvorbehalt zuzulassen, sofern der Post dadurch kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

§ 12 a. Durchsuchung von Beförderungsmitteln

Die mit einer schriftlichen Ermächtigung versehenen Organe der Postbehörden sind bei begründetem Verdacht einer Verletzung des Be-

förderungsvorbehalt berechtigt, zur Feststellung des Sachverhaltes Beförderungsmittel unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuhalten, zu durchsuchen, darin befindliche Behältnisse zu öffnen und Sendungen, die dem Beförderungsvorbehalt unterliegen, gegen schriftliche Bestätigung vorläufig in Beschlag zu nehmen.“

4. Nach § 13 ist als § 13 a einzufügen:

„§ 13 a. Besondere Dienste“

Die Post ist berechtigt, Sendungen mit schriftlichen Mitteilungen sowie andere Sendungen bis zum Höchstgewicht von 20 Kilogramm abweichend von den Bedingungen, die in diesem Bundesgesetz und in der hierzu gemäß § 7 erlassenen Verordnung festgelegt sind, zu befördern, soweit hiefür ein besonderer Dienst eingerichtet ist und die Beförderung der in der Anlage 1 angeführten Postsendungen nicht beeinträchtigt wird. Die Bedingungen, unter denen diese besonderen Dienste in Anspruch genommen werden können, sind unter Beachtung von § 7 durch Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind entsprechend dem Gesetz vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180, festzusetzen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.“

5. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Darstellung von Postmarken“

Postmarken dürfen nur derart abgebildet werden, daß eine Verwechslung des Abbildes mit der Postmarke ausgeschlossen ist.“

6. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. Poststempel“

Stempel, deren Abdrücke als Zeichen für die Entrichtung von Postgebühren oder die Entwertung von Postmarken dienen (Poststempel), dürfen nur mit Genehmigung der Post hergestellt oder verwendet werden.“

7. Nach § 23 ist als § 23 a einzufügen:

„§ 23 a. Abdrucke von Poststempeln“

Abdrücke von Poststempeln, auch von solchen, die nicht mehr verwendet werden, dürfen nur derart abgebildet werden, daß eine Verwechslung der Abbildung mit dem Abdruck ausgeschlossen ist.“

8. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Gebührenfeststellung“

Die Höhe der zu entrichtenden Postgebühren ist im Streitfall von der Postbehörde erster Instanz festzustellen.“

9. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. Ersatzleistung bei Verlust oder Beschädigung“

Soweit die Post für Verlust oder Beschädigung haftet, hat sie als Ersatz zu leisten: Bei bescheinigten Briefsendungen ohne Wertangabe für Verlust der Sendung oder des gesamten Inhalts 400 Schilling; sonst den Betrag, der dem gemeinen Wert, in erster Linie dem handelsüblichen Preis, oder, wenn dieser nicht bestimmt ist, dem erlittenen Schaden entspricht, höchstens jedoch bei Sendungen mit Wertangabe einen Betrag in Höhe des angegebenen Wertes, bei Briefsendungen ohne Wertangabe 400 Schilling und bei Paketen ohne Wertangabe 1 000 Schilling.“

10. § 44 hat zu lauten:

„§ 44. Postgesetzübertretungen“

Jede Zu widerhandlung gegen die Vorschriften der §§ 9, 17, 20 bis 24 und 27 ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Schilling zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Verhängte Geldstrafen fallen dem Bund zu.“

11. Die Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Briefsendungen, und zwar:“

1. Briefe,
2. Postkarten,
3. Drucksachen,
4. Massensendungen,
5. Blindensedungen.

(2) Zeitungen.

(3) Pakete.“

b) § 4 sowie die Überschrift zu § 4 haben zu entfallen.

c) § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Unter welchen Voraussetzungen Postsendungen, die offen aufzugeben sind, auf andere Weise als in den Abs. 1 und 2 vorgesehen, verpackt und verschlossen sein dürfen, ist durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß

1. während der Beförderung leicht geprüft werden kann, ob die Bestimmungen über den zulässigen Inhalt eingehalten sind und
2. die ordnungsgemäße Beförderung auch nach einer Prüfung gewährleistet ist.“

d) § 8 sowie die Überschrift zu § 8 haben zu entfallen.

e) § 9 Abs. 3 hat zu entfallen.

f) § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Briefe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Briefsendungen, die keiner anderen Briefsendungsart zugeordnet werden können oder deren Beförderung als Briefe vom Absender verlangt wird.“

(2) Für Briefe gilt ein Höchstgewicht von 2 000 Gramm.“

g) § 13 sowie die Überschrift zu § 13 haben zu entfallen.

h) § 15 ist wie folgt zu ändern:

aa) Im Abs. 1 hat die Verweisung statt „Abs. 2 bis 4“ „Abs. 2 und 3“ zu lauten.

bb) Abs. 3 hat zu entfallen.

cc) Abs. 4 ist als Abs. 3 zu bezeichnen.

dd) Als neuer Abs. 4 ist anzufügen: „(4) Für Drucksachen gilt ein Höchstgewicht von 2 000 Gramm.“

i) § 16 sowie die Überschrift zu § 16 haben zu entfallen.

j) § 17 sowie die Überschrift zu § 17 haben zu lauten:

„Massensendungen“

§ 17. (1) Massensendungen sind inhaltlich vollkommen gleiche, offen aufzugebende Briefsendungen, von denen mindestens 300 Stück gleichzeitig beim Postschalter aufgegeben werden. Weniger als 300 Sendungen dürfen als Massensendungen aufgegeben werden, wenn die Gebühr für 300 Massensendungen entrichtet wird.

(2) Als inhaltlich vollkommen gleich gelten auch Sendungen, die sich nur durch Ordnungsnummern oder durch Angaben, die den Anschriften der Sendungen gleichen, voneinander unterscheiden.

(3) Für Massensendungen gelten folgende Höchstgewichte:

1. Massensendungen ohne Anschrift:

250 Gramm,

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift:

2000 Gramm.

(4) Für Massensendungen gelten folgende Höchstmaße:

1. Massensendungen ohne Anschrift:

Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 2 Zentimeter;

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift:

Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 5 Zentimeter.

(5) 1. Auf Massensendungen muß der Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“ angebracht sein.

2. Die Anschrift von Massensendungen mit persönlicher Anschrift muß die Postleitzahl enthalten.

3. Massensendungen dürfen auch ohne Anschrift aufgegeben werden, wenn sie an jeder Abgabestelle eines bestimmten Gebietes abgegeben werden sollen.

(6) 1. Massensendungen ohne Anschrift hat der Absender in Ortsbunden, auf denen die Anzahl der enthaltenen Sendungen sowie die Postleitzahl des Abgabepostamtes angebracht sind, aufzugeben.

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiete- oder Leitzonenbunden aufzugeben.

3. Bunde mit Massensendungen ohne Anschrift sind zu je 50 Stück zu gliedern. Bei Massensendungen mit persönlicher Anschrift muß ein Ortsbund mindestens zehn Sendungen enthalten.

(7) 1. Massensendungen, die sich zur Bildung nicht eignen, sind im Sinne des Abs. 6 in Paketen oder Beuteln aufzugeben.

2. Das Gewicht eines Paketes oder Beutels darf fünfundzwanzig Kilogramm nicht überschreiten.

(8) 1. Der Bundesminister für Verkehr kann Massensendungen in Zeiten einer erheblichen Zunahme des Postverkehrs von der Annahme ausschließen. Die Ausschließung ist im Post- und Telegraphenverordnungsblatt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

2. Massensendungen dürfen zu Zeiten, in denen ihre Annahme ausgeschlossen ist, ungetrennt ihrer Ausstattung, entsprechend ihren sonstigen gebührenrechtlichen Merkmalen zur Beförderungsgebühr für Briefe, Postkarten oder Drucksachen aufgegeben werden.“

k) § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wochenblätter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Druckschriften, die in der Regel wöchentlich, mindestens aber zwölfmal im Kalendervierteljahr erscheinen.“

l) § 20 ist wie folgt zu ändern:

aa) Am Ende des Abs. 1. Z 2 ist der Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen; als Z 3 ist anzufügen:

„3. je Zeitungsnummer mindestens drei redaktionell gestaltete Berichte enthalten.“

bb) Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Sie müssen im Titel oder Untertitel als Gesetz-, Verordnungs- oder Amtsblatt bezeichnet sein.“

cc) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Abs. 3 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung

1. von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird und vorwiegend der amtlichen Berichterstattung oder Verlautbarung dient,
2. von einer politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,
4. von einem Verein herausgegeben wird, vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten des Vereinslebens dient und grundsätzlich nur an Vereinsmitglieder, die nach den Vereinsstatuten einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten haben, versandt wird oder
5. von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Religion dient.“

m) § 21 ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem Abs. 1 ist als letzter Satz anzufügen:

„Wird eine Zeitung in mehreren Ausgaben herausgegeben, so ist die Zulassung für jede Ausgabe zu beantragen.“

bb) Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) 1. Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand ist zu widerrufen, wenn der Herausgeber (Verleger) die Bedingungen für den Postzeitungsversand (§ 20 der Anlage 1) trotz schriftlicher Ermahnung durch die Postbehörde I. Instanz nicht einhält oder wenn die Zeitung nicht entsprechend der Erscheinungsweise (§ 19 der Anlage 1) mit der Post versendet wird und eine von der Postbehörde I. Instanz festgesetzte angemessene Nachfrist für die Aufgabe der versäumten Nummern ungenutzt verstrichen ist.

2. Wurde die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand widerrufen, weil der Versand nicht entsprechend der Erscheinungsweise erfolgt ist, darf die Zeitung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft des Widerrufsbescheides neuerlich zum Postzeitungsversand zugelassen werden.“

cc) Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist je Sendung die Gebühr für Massensendungen zu entrichten, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen geringer waren. Hierbei sind für Zeitungen mit der Anschrift „An einen Haushalt“ im Gewicht bis 250 Gramm die Gebühren gem. § 4 Z 1, im Gewicht über 250 Gramm jene gem. § 4 Z 2, sonst die Gebühren gem. § 4 Z 4 der Anlage 2 anzuwenden. § 4 Z 3 ist nicht anzuwenden.“

dd) Als Abs. 8 ist anzufügen:

„(8) 1. Die Zulassung zum Postzeitungsversand gilt für das laufende Kalenderjahr. Sie gilt jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern die Postbehörde nicht von Z. 2 Gebrauch macht.

2. Die Postbehörde I. Instanz ist berechtigt, den Verleger bis 30. Juni jeden Jahres aufzufordern, bis 30. September einen Antrag auf Zulassung für das folgende Kalenderjahr einzubringen, wenn sie Bedenken hat, ob die Zulassung gerechtfertigt war. Durch diese Aufforderung wird eine Verlängerung der bisherigen Zulassung gemäß Z 1, 2. Satz ausgeschlossen. Wird der Antrag fristgerecht eingereicht und über ihn erst nach dem Ende des laufenden Kalenderjahres entschieden, gilt die bisherige Zulassung bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides über diesen Antrag.

3. Die Z. 1 und 2 gelten auch für Zeitungen, die am 1. März 1981 zum Postzeitungsversand zugelassen sind.“

n) § 22 ist wie folgt zu ändern:

aa) Abs. 4 hat ab Z. 5 zu lauten:

„5. einer politischen Partei oder einer ihrer Organisationen,

6. einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder

7. einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird.“

bb) Abs. 5 Z 3 hat zu lauten:

„3. Sondernummern sind ausgeschlossen. Als Sondernummern gelten auch Nummern, die nach Inhalt und Ausstattung wesentlich von den sonst versendeten Zeitungsnummern abweichen.“

cc) Abs. 5 Z 4 hat zu lauten:

„4. Im Antrag sind das Postamt (die Postämter), bei dem (bei denen) die Zeitungssendungen auf-

442 der Beilagen

5

gegeben werden sollen, die Anzahl der Sendungen jeder Nummer und der Tag (die Tage) der Aufgabe sowie die Anzahl der Zeitungen, die je Nummer regelmäßig mit persönlicher Anschrift oder anschriftslos mit der Post versendet werden, anzugeben.“

dd) Dem Abs. 5 ist nach Z 4 als Z 5, 6 und 7 anzufügen:

„5. Die Anzahl der Zeitungssendungen einer bestimmten Nummer, die mit der Anschrift „An einen Haushalt“ versendet werden dürfen, ist mit 300 vH der Zeitungen, die je Nummer regelmäßig mit persönlicher Anschrift oder anschriftslos mit der Post versendet werden, begrenzt.

6. Die Begrenzung nach Z 5 gilt nicht für die erste und zweite Nummer, die nach der Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand erscheinen.

7. Z 1 gilt nicht für Zeitungen, auf die § 20 Abs. 3 Z 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Z 4 zutrifft.“

o) § 23 ist wie folgt zu ändern:

aa) Im Abs. 1 ist nach der Absatzbezeichnung die Z „1“ einzufügen.

bb) Dem Abs. 1 ist als Z 2 anzufügen:

„2. Zeitungen (auch Nachlieferungen) sind vom Postamt nicht anzunehmen, wenn seit ihrem Erscheinen mehr als drei Monate verflossen sind.“

cc) Nach Abs. 4 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Bunde mit Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift „An einen Haushalt“ sind zu je 50 Stück zu gliedern und getrennt von den übrigen Zeitungen aufzugeben.“

p) In § 25 Abs. 3 hat die Verweisung statt „§ 10 Z 3“ „§ 6 Z 2“ zu lauten.

12. Die Anlage 2 hat zu lauten:

„Anlage 2“

POSTGEBÜHREN

§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

Gebühr je
Sendung
Schilling

Standardsendungen 4,—

Gewichts-
stufen
bis Gramm

100 6,—

250 8,—

500 11,—

1 000 18,—

2 000 25,—

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

Gebühr
Schilling

Je Postkarte 3,—

§ 3. Beförderungsgebühren für Drucksachen:

Gebühr je
Sendung
Schilling

Standardsendungen 3,—

Gewichts-
stufen
bis Gramm

100 4,50

250 6,50

500 9,—

1 000 14,—

2 000 20,—

§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

Gebühr je
Sendung
Schilling

1. Massensendungen ohne Anschrift:

Gewichts-
stufen
bis Gramm

10 0,45

20 0,60

30 0,70

50 0,80

100 1,—

250 1,90

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden:

Standardsendungen 1,40

Gewichts-
stufen
bis Gramm

50 1,60

100 2,—

250 2,80

500 5,—

1 000 10,—

2 000 15,—

3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt werden die Gebühren laut Z 1 um 5 vom Hundert, die Gebühren laut Z 2 um 10 vom Hundert ermäßigt.

4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1:

Standardsendungen 1,60

Gewichts-
stufen
bis Gramm

50.....	1 80
100.....	2,20
250.....	3,—
500.....	5,50
1 000.....	10,50
2 000.....	16,—

5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift
in Leitzonenbunden:

Standardsendungen 1,70

Gewichts-
stufen
bis Gramm

50.....	1,90
100.....	2,30
250.....	3,20
500.....	6,—
1 000.....	11,—
2 000.....	17,—

§ 5. Beförderungsgebühren für Zeitungen:

1. Beförderungsgebühr:

1.1. Gewicht der Zeitungssen- dung bis 30 Gramm: je Sendung	0,20
1.2. Gewicht der Zeitungssen- dung über 30 Gramm: je Kilogramm	6,—
2. Zuschlag zur Beförderungsgebühr für Samstagsnummern einer Tages- zeitung:	
2.1. Gewicht der Zeitungssen- dung bis 200 Gramm: je Kilogramm	7,50
2.2. Gewicht der Zeitungssen- dung über 200 Gramm: je Sendung	1,50
3. Zeitungsbeilagengebühr	0,40

§ 6. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg	17,—
bis 10 kg	28,—
bis 15 kg	55,—
bis 20 kg	85,—

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren
10 vom Hundert.

§ 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag

bis S 500,—	10,—
bis S 1 000,—	20,—
über S 1 000,—	30,—

§ 8. Nachnahmen:

Nachnahmegergebühr

Schilling je Sendung
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird ..
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird.....

§ 9. Postaufträge:

Postauftragsgebühr

Schilling je Postauftrag
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird ..
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird.....

§ 10. Zeitungsbezugsgelder:

Einziehungsgebühr je

Zahlungsbestätigung	4,—
---------------------------	-----

§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:

1. Einschreibengebühr

Schilling
10,—

2. Wertgebühr:

1 vom Hundert der auf volle
Hundert aufgerundeten Wertan-
gabe

3. Eilgebühr:

je Briefsendung, Paket oder Geld-
betrag

10,—

4. Sperrgutgebühr:

50 vom Hundert der Gebühr nach
§ 6 Z 1

5. Übernahmsbestätigungsgebühr ...

10,—

6. Gebühr für die Behandlung als
Rückscheinbrief (Rückscheinge-
bühr)

10,—

7. Gebühr für die eigenhändige Ab-
gabe einer bescheinigten Postsen-
dung, eines nichtbescheinigten
Rückscheinbriefes oder für die
eigenhändige Auszahlung eines
Geldbetrages

5,—

8. Bahnhofbriefgebühr

10,—

§ 12. Paketzustellgebühr:

Je Paket über 2 kg

10,—

442 der Beilagen

7

§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Scheckverkehrs-Anweisung:

Je Anweisung 15,— Schilling

§ 14. Sonstige Gebühren

	Schilling
1. Einsammlungsgebühr je Paket	4,—
2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geldbetrag ...	3,—
3. Leitzettelgebühr je Sendung.....	1,—
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung (Bescheinigungsgebühr) je Bescheinigung	6,—
5. Fachgebühren:	
5.1. Brieffachgebühr monatlich ..	10,—
5.2. Paketfachgebühr monatlich ..	150,—
5.3. Geldfachgebühr monatlich ..	10,—
6. Postlagergebühr je Paket	10,—
7. Lagergebühr je Paket und Tag ..	2,—
8. Einhebungsgebühr:	
8.1. je Antwortsendung	0,50
8.2. je sonstige Sendung	2,—

	Schilling
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr).....	10,—
10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:	
10.1. für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	8,—
10.2. je weitere drei Monate ..	8,—
11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte	10,—
12. Taschengebühr monatlich	20,—
13. Nachforschungsgebühr:	
13.1. je Sendung oder Geldbetrag	20,—
13.2. Mehrkosten je Stunde ...	50,—“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1981 in Kraft. Durchführungsverordnungen dürfen bereits vor dem 1. März 1981 erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Die Post- und Telegraphenverwaltung ist in zunehmendem Maße bestrebt, ihr Leistungsangebot nach modernen Managementgesichtspunkten zu gestalten und die erbrachten Dienstleistungen nach den Bedürfnissen ihrer Kunden und des Marktes auszurichten. Um diese Unternehmenspolitik auf dem Postsektor verstärkt fortführen zu können, sieht der vorliegende Entwurf in Fortsetzung der im Jahre 1976 bereits begonnenen Postrechtsreform entsprechende Veränderungen von postrechtlichen Bestimmungen und Gebührentatbeständen vor. Der Entwurf berücksichtigt daher sowohl Kostenüberlegungen als auch die für die Betriebsführung vorgegebenen gemeinwirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen. Dabei ergab eine Überprüfung der postdienstlichen Leistungen, daß sich einzelne Gebührentatbestände an Kriterien orientieren, die nicht mehr

zeitgemäß sind, wie zB die Einhebung des Botenlohnes oder der Gebühr für den Umtausch von Briefmarken.

Zu den im Entwurf vorgesehenen Postgebührenänderungen ist vorweg zu bemerken, daß ein Teil der für die Postkunden wichtigen Gebühren, wie zB die Briefgebühr, im wesentlichen unverändert bleibt, dort, wo Erhöhungen vorgesehen sind, diese nur in unumgänglichem Ausmaß und unter Bedachtnahme auf die Forderung nach Gebührenerhöhungen in kürzeren Abständen erfolgen und einige Gebühren entfallen sollen. Der Entwurf enthält darüber hinaus Gebührenzusammenlegungen bisher getrennter Postgebühren zu einer einheitlichen Gebühr, wodurch eine bessere Überschaubarkeit für den Postkunden gegeben ist.

Soweit Gebührenerhöhungen vorgesehen sind, war der Umstand maßgeblich, daß die personal-

intensiven Leistungen im Rahmen des Postdienstes Rationalisierungsmaßnahmen nur in beschränktem Maße zugänglich sind.

Um jenen Versendern, die durch die vorgesehene Auflösung des Geschäftsbriefes besonders betroffen sind, die Umstellung zu erleichtern, wurde die bisherige Gebühr für Briefe bis 500 Gramm herabgesetzt. Ferner wurden die letzten drei Gebührenstufen bei den Drucksachen niedriger als in dem zur Begutachtung ausgesetzten Entwurf angesetzt.

Seit 1967 wurden Inlandspostgebühren in den Jahren 1971 (nur unbedeutende Nebengebühren), 1976, 1978 (Begleitmaßnahmen zum Wirksamwerden der Gebühren für Standardsendungen zugunsten der Kunden) und 1979 (nur verschiedene Beförderungsgebühren; alle sonstigen Gebühren blieben gleich) geändert.

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen sollen mit 1. März 1981 wirksam werden. Durch die Gebührenänderungen werden Mehreinnahmen von rund 470 Millionen Schilling erwartet, das sind rund 7% der ohne Gebührenerhöhung für 1981 prognostizierten Einnahmen an Postgebühren.

Auch nach der Gebührenänderung wird Österreich mit den Inlandspostgebühren im europäischen Mittelfeld liegen.

Neben der Änderung verschiedener Gebühren sieht der vorliegende Entwurf eine Reihe anderer Maßnahmen vor, durch die das Leistungsangebot besser und kundenorientierter gestaltet werden kann.

Den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Wünschen, den Beförderungsvorbehalt der Post insoweit zu lockern, daß private Verteilunternehmen in begrenztem Umfang weiterhin Sendungen von Haus zu Haus verteilen können, wurde entsprochen. Die Einführung einer neuen Gebührenstufe für anschriftlose Massensendungen bis 10 Gramm soll nicht nur eine zusätzliche finanzielle Belastung der werbenden Wirtschaft vermeiden, sondern wird die Beförderung dieser Sendungen mit der Post zu wesentlich günstigeren Gebühren als bisher gestatten.

Weitere Einwendungen der begutachtenden Stellen wurden in jenem Maße berücksichtigt, das mit dem durch die Novelle angestrebten Erfolg vereinbar erscheint.

Maßnahmen, durch die der Post eine größere Handlungsfreiheit eingeräumt wird, dienen letztlich ihren Kunden. Insbesondere sind zu nennen:

— die Ermächtigung der Post, nach kaufmännischen Gesichtspunkten neue, zusätzliche Beförderungsdienste anzubieten, um den geänderten Bedürfnissen der Wirtschaft auf dem Nachrichtensektor besser entsprechen zu können (zB Schnellpostdienste);

- die Ermächtigung der Post, Betriebsversuche zur Verbesserung der Leistungen und des Kundendienstes durchzuführen;
- klare Regelung des Beförderungsvorbehaltes (Postregals), um der Post das Sendungsaufkommen zu erhalten und die auch aus Sicherheitsgründen problematische Hausverteilung von Werbeschriften durch private Unternehmen einzudämmen;
- Verbesserung der Ersatzleistung bei Verlust oder Beschädigung von Postsendungen ohne Wertangabe (Briefe S 400,— statt S 300,—; Pakete einheitlich S 1 000,—, bisher — je nach Gewicht — S 300,— bis S 800,—).

Es ist beabsichtigt, im Anschluß an diese Postgesetznovelle die Postordnung in der Richtung zu novellieren, daß kundenfreundliche Aspekte noch besser berücksichtigt werden können (zB Erhöhung der Ersatzzustellgrenze; Erweiterung des Kreises jener Personen, die als Ersatzempfänger in Betracht kommen; Ausdehnung der Lagerzeiten für postlagernde Sendungen; Einführung eines „Urlaubsfaches“ bei Postämtern).

Die einzelnen Maßnahmen wurden — soweit erforderlich — im Abschnitt B der Erläuterungen begründet. Eine Textgegenüberstellung ist beigeschlossen.

Mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 (§ 4 PG):

Dem erweiterten Wirkungsbereich und der zunehmenden Bedeutung der Posthilfsstellen soll auch durch die neue Bezeichnung „Poststelle“ Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 a PG):

Derzeit fehlt eine Rechtsgrundlage, die es der Post ermöglichen würde, neue Dienstleistungen oder bestehende Dienstleistungen in abgeänderter Form versuchsweise anzubieten. Aus der Stellung dieser Bestimmung im Postgesetz folgt, daß diese Betriebsversuche nur posttypische Leistungen oder Leistungen, die mit dem Postdienst in engem Zusammenhang stehen, umfassen können. Für postfremde Leistungen gilt weiterhin § 14 PG („Die Post ist berechtigt, auch andere Leistungen nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen angemessene Vergütung zu erbringen, soweit ihre Verpflichtung zur Beförderung vor Postsendungen dies zuläßt.“). Werden im Rahmen eines Betriebsversuches Leistungen der Post in abgeänderter Form gegen zusätzliche Vergütung angeboten, muß der Postkunde — mit Rücksicht auf die Gebührenhöheit

442 der Beilagen

9

des Nationalrates — die Wahlmöglichkeit zwischen der normierten Leistung und dem Betriebsversuch haben.

Betriebsversuche auf dem Gebiet des Fernmeldewesens (zB Versuche mit elektronischen Medien) sind infolge der legislatorischen Trennung von Post- und Fernmeldewesen nach dieser Gesetzesbestimmung nicht möglich.

Durch die zeitliche Begrenzung solcher Versuche soll sichergestellt werden, daß nach Sammlung entsprechender Erfahrungen der Betriebsversuch entweder eingestellt oder in das allgemeine Leistungsangebot aufgenommen wird.

Zu Art. I Z 3 (§§ 9 bis 12 a PG):

Mit der Neufassung der Bestimmungen über den Beförderungsvorbehalt wird keine Erweiterung dieses Rechtsinstitutes zu Gunsten der Post angestrebt, sondern nur eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage. Ferner sollen jene Ausnahmen vom Beförderungsvorbehalt, die zwar aus dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig ableitbar waren, traditionsgemäß aber zugestanden wurden, ausdrücklich umschrieben werden. Die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Wünsche nach zusätzlichen Ausnahmen für private Verteilunternehmen wurden durch die nunmehrige Fassung von § 12 in jenem Umfang berücksichtigt, der von der Post gerade noch zugestanden werden kann.

Der Beförderungsvorbehalt ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen, daß die Post ihre gemeinnützigen Aufgaben zu volkswirtschaftlich vertretbaren Bedingungen erfüllen kann. Auf Grund der umfassenden Betriebspflicht und des Kontrahierungzwanges, muß die Post — sofern die gesetzlichen Bedingungen eingehalten sind — jeden Beförderungsauftrag zu den gleichen Bedingungen durchführen, während andere Anbieter durch Betriebsumfang und Preisgestaltung sich auf die ertragreichen Verkehrsrelationen beschränken können.

Gerade in den letzten Jahren sind private Unternehmen auf dem Markt aufgetreten, die der Post jährlich schätzungsweise 500 Millionen Sendungen entziehen. Die bestehende gesetzliche Regelung macht es auf Grund ihrer vereinfachten Darstellung häufig schwer, wenn nicht unmöglich, gegen diese Firmen vorzugehen. Deshalb soll die Materie klarer und ausführlicher geregelt werden. Insbesondere hinsichtlich der zugelassenen Ausnahmen bzw. des Begriffes „Sendung“ bestehen uneinheitliche Auffassungen.

Die Eindämmung der Verteilung von Werbeschriften von Haus zu Haus dient auch dem Schutz der Konsumenten (siehe auch Aktion des Handelsministeriums „Anti-Werbepickerl“). Die Post kann sich bei der Zustellung von Werbesendungen der Hausbrieffachanlagen bedienen,

während Privatverteiler das Reklamematerial in der Regel für jedermann sichtbar an die Wohnungstür oder in den Briefschlitz usw. stecken.

§ 9 umschreibt den Begriff „Beförderungsvorbehalt“ in der bisherigen Weise. § 10 soll die Begriffe „Beförderung“ — wie bisher — und „Sendung“ definieren. Die Umschreibung „körperliche Sachen“ wurde entsprechend § 292 ABGB gewählt. Durch § 10, 2. Satz, soll die Abgrenzung zur Nachrichtenübermittlung im Fernmeldewesen sowie zu anderen Gegenständen, die zwar Mitteilungen (schriftlicher oder anderer Art) enthalten, aber nicht im Nachrichtenverkehr verwendet werden (zB Gedenksteine oder Plakate), erreicht werden.

Zu den Nachrichten im geschäftlichen oder privaten Verkehr gehören nicht nur individuelle Mitteilungen — äußeres Kennzeichen derartiger Sendungen ist zB die Angabe einer bestimmten Person als Empfänger — sondern auch Nachrichten an einen nicht namentlich genannten, aber bestimmten Empfängerkreis (zB Sendungen, die zur Abgabe an jeden Haushalt bestimmt sind; Verteilung von Haus zu Haus). Nicht hierher gehört hingegen die Verteilung von Werbeschriften auf der Straße, da hier ein wesentliches Element — das Versenden — fehlt.

Im § 11 werden jene Sendungen aufgezählt, die nicht dem Beförderungsvorbehalt unterliegen, während § 12 jene Fälle nennt, in denen dem Beförderungsvorbehalt grundsätzlich unterliegende Sendungen von Postfremden befördert werden dürfen. Die ausdrückliche Verweisung auf das Pressegesetz soll klarstellen, daß bei der Auslegung des Begriffes „periodische Druckschriften“ (bisher „wiederkehrend erscheinende Druckschriften“) nicht postrechtliche Sonderregelungen über den Postzeitungsversand angewendet werden dürfen. Die Beschränkung fremder Zeitungsbeilagen auf ein Stück je Druckschrift, bei Zeitungen, die von Haus zu Haus verteilt werden, ist deshalb notwendig, um eine Umgehung des Beförderungsvorbehaltens im Wege von Beilagen zu „Gratis“ oder „Werbezeitungen“ zu verhindern. Die letzte im § 11 umschriebene Art von Sendungen umfaßt Begleitpapiere aller Art (Frachtbriefe, Rechnungen usw.) aber auch Gebrauchsanweisungen und ähnliches. Das Wort „beigefügt“ soll bedeuten, daß die Sendungen sowohl mit den Gütern verpackt als auch gleichzeitig mit ihnen, aber körperlich getrennt, befördert werden dürfen.

Der Beförderungsvorbehalt soll verhindern, daß der Post für sie notwendiges Beförderungssubstrat entzogen wird. Daher ist er dort nicht erforderlich, wo die Post entsprechende Leistungen nicht anbietet (zB die Bedienung von Schutzhütten oder Almregionen) oder wenn sie nach oder vor einer privaten Beförderung eingeschaltet wird (zB private Briefeinsammlung mit anschlie-

ßender Aufgabe bei der Post oder Übernahme mit der Post bereits beförderter Sendungen zwecks beschleunigter Weitergabe an die Empfänger). Zu beachten ist aber, daß die Sendungen einzeln (und nicht zu einer Sammelsendung vereinigt) mit der Post befördert werden müssen. Neu ist die Regelung, daß weitere Ausnahmen vom Beförderungsvorbehalt zugelassen werden können. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn in einem Gebiet die vorhandenen Beförderungseinrichtungen der Post ausgelastet sind und zusätzlicher Bedarf an Beförderungsleistungen (insbesondere zB Verteilung von Werbesendungen von Haus zu Haus) besteht.

Die Verletzung des Beförderungsvorbehaltes läßt sich oft sehr schwer beweisen. Daher hatte die Post seit jeher das Recht, bei begründetem Verdacht fremde Beförderungsmittel zu durchsuchen. Unter Beachtung des Grundsatzes, daß stets das mildeste zum Ziele führende Zwangsmittel anzuwenden ist, sollte auf das Recht der Postbehörden zur Durchsuchung von Beförderungsmitteln nicht verzichtet werden, weil sonst die Anwendung von § 39 Abs. 2 VStG (vorläufige Beschlagnahme) in Verbindung mit § 46 Postgesetz (Verfall von Gegenständen) einen wesentlich schwerwiegenderen Eingriff darstellen würde.

Da das Verwaltungsstrafverfahren von den Postbehörden erster Instanz durchzuführen ist, sollen auch deren Organe in erster Linie zu Sachverhaltsermittlung zuständig sein. Bei der Beschlagnahme anlässlich der Durchsuchung kann es sich — entsprechend der Regelung im VStG — nur um eine vorläufige Maßnahme handeln.

Auf die Statuierung der Postpflicht soll verzichtet werden, da die Bestimmungen über den Beförderungsvorbehalt ausreichen, die Interessen der Post zu wahren.

Zu Art. I Z 4 (§ 13 a PG):

Die im Postgesetz, insbesondere aber in der Postordnung festgelegten Bedingungen für die traditionellen Beförderungsleistungen stellen darauf ab, daß die Post ein Massenbeförderungsunternehmen ist, das seine Leistungen in einheitlicher Form im gesamten Bundesgebiet anbietet.

Bei der Gebührenfestsetzung wird darauf Bedacht genommen, daß alle Bevölkerungskreise die Leistungen der Post ohne große finanzielle Belastung in Anspruch nehmen können. Infolge dieser Umstände sind sowohl dem Leistungsangebot als auch der Leistungsqualität natürliche Grenzen gesetzt. Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten sind weitestgehend ausgeschlossen.

Die Entwicklung von Wirtschaft und Technik führt dazu, daß in verschiedenen Fällen ein Bedarf an einem erweiterten Leistungsangebot be-

steht, bei dem nicht der Preis oder die allgemeine Verfügbarkeit, sondern die Möglichkeit für individuelle Regelungen, die Sicherheit, Schnelligkeit und Pünktlichkeit im Vordergrund stehen (zB Beförderung von Unterlagen für die elektronische Datenverarbeitung). Diesem Bedarf entsprechend wurden — unter Verletzung des Beförderungsvorbehaltes der Post — private Beförderungsunternehmen gegründet.

Verschiedene ausländische Postverwaltungen haben bereits eigene Schnellpostdienste (zB „Datapost“) eingeführt. Die Post ist auf Grund ihrer Infrastruktur in der Lage, derartige Dienste zu günstigeren Bedingungen als andere Unternehmen und ohne Beeinträchtigung der traditionellen Dienstleistungen zu erbringen. Voraussetzung ist allerdings, daß ihr vom Gesetzgeber eine gewisse Flexibilität bei der Gestaltung dieser Dienste sowie bei der Festsetzung der Gebühren zugestanden wird. Sollen derartige Leistungen nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen, müssen die Gebühren nach kaufmännischen Grundsätzen festgelegt und geänderten Kosten angepaßt werden können. Mit der neuen Bestimmung wird daher eine Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr gem. § 4 des zitierten Gesetzes (Gebührenfestsetzung nach bestimmten Kriterien durch den Bundesminister unter Verständigung des Hauptausschusses des Nationalrates) angestrebt.

Zu Art. I Z 5 (§ 21 PG):

Um die Hinterziehung von Postgebühren oder die betrügerische Verwendung als Sammelobjekt zu verhindern, sollen sich Abbildungen von echten Postmarken eindeutig und auf einfache Weise unterscheiden lassen. Die bisherige Regelung führt aber dazu, daß zB bereits das Kopieren eines Briefumschlages, auf dem sich eine — auch entwertete — Postmarke befindet oder die Darstellung einer Marke in Originalgröße in einem Druckwerk, eine Verwaltungsübertretung darstellt, obwohl dies über den Zweck dieser Bestimmung hinausgeht. In Hinkunft sollen daher nur Abbildungen untersagt sein, die mit echten Postmarken verwechselt werden können. Auf welche Weise die Verwechslungsgefahr ausgeschaltet wird, soll dem Abbildenden überlassen bleiben.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§§ 23 und 23 a PG):

Die neue Fassung des § 23 dient nur der sprachlichen Verbesserung (nicht die Stempel, sondern deren Abdrucke dienen als Nachweis für die Gebührenentrichtung usw.).

Mit dem neuen § 23 a soll eine notwendige Ergänzung zu § 23 geschaffen werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 28 PG):

Die Grundsätze für die Gebührenermittlung ergeben sich aus der Anlage 2.

Zu Art. I Z 9 (§ 37 PG):

Bei Sendungen ohne Wertangabe sollen die Höchstgrenzen für die Ersatzleistung angehoben und die bisher bestehende Koppelung mit der gebührenfreien Wertangabe gelöst werden.

In Angleichung an den Weltpostvertrag ist bei Verlust bescheinigter Briefsendungen ohne Wertangabe ein Pauschalbetrag vorgesehen, da sich hier der gemeine Wert oder der erlittene Schaden in der Regel nur sehr schwer bestimmen lassen. An Stelle gewichtsabhängiger unterschiedlicher Höchstbeträge ist ein einheitlicher Höchstbetrag bei Paketen vorgesehen, da kein genereller Zusammenhang zwischen Gewicht und Wert des Inhaltes besteht.

Zu Art. I Z 10 (§§ 44 PG):

Die Umstellung ist eine Folge geänderter Paragraphenbezeichnungen.

Auf die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe wurde mit Rücksicht auf die Intentionen der Menschenrechtskonvention verzichtet.

Zu Art. I Z 11 a, g und i (§§ 1, 13 und 16 der Anlage 1):

Die Neufassung des § 1 und der Entfall der §§ 13 und 16 ergeben sich aus der vorgesehenen Strukturänderung bei den Briefsendungen.

Zu Art. I Z 11 b (§ 4 der Anlage 1):

Diese Bestimmung ist nicht mehr erforderlich, da dem Begriff „Vordruck“ im Sinne dieser Bestimmung postrechtlich keine Bedeutung mehr zukommt.

Zu Art. I Z 11 c (§ 5 Abs. 3 der Anlage 1):

Die Z 3 des § 5 Abs. 3 war ausschließlich für die Sendungsart „Geschäftsbrief“ von Bedeutung. Durch die Auflösung dieser Sendungsart wird diese Bestimmung entbehrlich.

Zu Art. I Z 11 d (§ 8 der Anlage 1):

Da die Bestimmungen über das zulässige Höchstgewicht nunmehr bei der jeweiligen Sendungsart angeführt werden [siehe die Z 11 f, h (dd) und j (§ 17 Abs. 3)] ist der § 8 nicht mehr erforderlich.

Zu Art. I Z 11 e und f (§§ 9 Abs. 3 und 11 der Anlage 1):

Die Regelung laut § 9 Abs. 3 wird aus systematischen Gründen in den im Zusammenhang mit dem Entfall des § 8 neu gefassten § 11 (siehe Erläuterung zu Z 11 d) übernommen (keine sachliche Änderung).

Zu Art. I Z 11 h (§ 15 der Anlage 1):

Da gebührenmäßig zwischen Postkarten und Standarddrucksachen kein Unterschied mehr besteht, erübrigen sich die bisher im Abs. 3 des § 15 enthaltenen Sonderregelungen für Ansichts-, Glückwunsch- und Beileidskarten. Glückwunsch- und Beileidsbilletts dürfen als Drucksachen versendet werden, wenn sie den Bedingungen für diese Sendungsart entsprechen. Für die Versteller bedeutet dies kaum eine Belastung, da Abs. 2 ausreichend Möglichkeiten für eine persönliche Gestaltung bietet; zB gelten Unterschriften — auch mit dem Zusatz „Dein“ oder „Ihr“ — als Absenderangabe. Darüber hinausgehende nichtgedruckte Zusätze kommen in der Regel nur bei geringen Sendungszahlen vor; hier ist aber ein Vergleich zwischen Kaufpreis für das Billett und Postgebühr angebracht.

Die geänderten Absatzbezeichnungen ergeben sich aus dem Entfall des bisherigen Abs. 3. Hinsichtlich des neuen Abs. 4 siehe die Erläuterungen zu Z 11 d.

Zu Art. I Z 11 j (§ 17 der Anlage 1):

Durch die Auflösung der WarenSendung ist eine Differenzierung zwischen Massendrucksachen und MassenwarenSendungen entbehrlich geworden. Außerdem soll von der Bindung an eine bestimmte BriefSendungsart überhaupt abgegangen und statt dessen nur mehr auf die inhaltliche Gleichheit abgestellt werden. Dadurch können Sendungen mit beliebigem Inhalt (somit auch Waren) — sofern dieser nur gleich ist — als MassenSendungen aufgegeben werden.

Bisher verhinderte zB die Beigabe eines auch nur geringfügigen Warenmusters — zB eines Wollfadens — zu einer Drucksache, die schwerer als 500 Gramm war, die Beförderung als MassenSendung. Für alle MassenSendungen mit persönlicher Anschrift soll das Höchstgewicht 2 000 Gramm betragen.

Zu Art. I § 11 k bis o (§§ 19 bis 23 der Anlage 1):

Mit den in den §§ 19 bis 23 Anlage 1 vorgesehenen Änderungen werden einige erforderlich erscheinende Klarstellungen in den Bestimmungen für den Postzeitungsversand angestrebt. Weiters soll damit Mißbrächen bei der Inanspruchnahme dieser gebührenmäßig besonders begünstigten Versandmöglichkeit besser vorgebeugt werden können. Hiezu ist im einzelnen zu bemerken:

Zu lit. k (§ 19 der Anlage 1):

Durch die Neuregelung soll einerseits das Einhalten der Erscheinungsweise leichter geprüft werden können, andererseits wird darauf Bedacht genommen, daß vereinzelt die wöchentliche Erscheinungsweise nicht strikt eingehalten werden kann.

Zu lit. 1 (§ 20 der Anlage 1):

Durch die Ergänzung des Abs. 1 mit Z 3 soll ein Mißbrauch in der Form verhindert werden, daß Herausgeber zugelassener Zeitungen zB Briefe oder Einladungen zu Veranstaltungen formell als Zeitung ausstatten.

Die im Abs. 4 vorgesehenen Ergänzungen sollen verhindern, daß mit den dort genannten begünstigten Zeitungen andere Zwecke verfolgt werden, als dies in der Absicht des Gesetzgebers liegt (zB Herausgeber ist eine Gemeinde, berichtet wird aber vorwiegend über Angelegenheiten privat-rechtlich organisierter Wirtschaftsunternehmen; eine Zeitung einer politischen Partei dient der geschäftlichen Werbung — mitunter werden politische Parteien zu diesem Zweck gegründet). Ferner sollen durch die Neuregelung laut Abs. 4 Z 5 nun alle gesetzlich anerkannten Kirchen in den Kreis der Begünstigten einbezogen werden (bisher nur jene, denen Behördenstellung im Sinne des § 7 Anlage 1 zukam).

Zu lit. m (§ 21 der Anlage 1):

Die Ergänzung des Abs. 1 gilt sowohl für Regionalausgaben als auch für zeitlich verschiedene Ausgaben (zB Abend- und Morgenausgabe). Damit soll eine eindeutige Regelung dieser Fragen erfolgen.

Im Abs. 6 soll klargestellt werden, daß die Zeitungen nicht nur gem. § 19 erscheinen, sondern auch bei der Post aufgeliefert werden müssen. Derzeit muß selbst dann die Zulassung widerrufen werden, wenn — nach einer bereits einmal aus diesem Grund erfolgten Ermahnung — die Zeitung ohne Verschulden des Herausgebers oder Verlegers (zB Maschinengebrechen) nicht gem. § 19 erscheinen und aufgegeben werden kann. Daher soll vor einem Widerruf eine Nachfrist vorgesehen werden.

Z 2 ist erforderlich, da derzeit mitunter unmittelbar nach dem Widerruf die neuerliche Zulassung beantragt wird. Die Beteuerungen, in Hinkunft die Erscheinungsweise einzuhalten, entziehen sich aber in der Regel einer objektiven Bewertung.

Abs. 7 wird den neuen Gebühren angepaßt.

Mit Abs. 8 soll einer fortgesetzten ungerechtfertigten Inanspruchnahme des Postzeitungsverbandes vorgebeugt werden. Die Zulassung von Zeitungen zum Postzeitungsversand erfolgt nämlich oft unter Zeitdruck. Häufig kommen daher Umstände, die eine Zulassung verhindert hätten, erst später hervor. In der Regel sind die Voraussetzungen für eine Abänderung des Zulassungsbeschides nach § 68 AVG nicht gegeben. Um den unbefriedigenden Zustand, daß in diesen Fällen die Druckschriften weiterhin am Postzeitungsversand teilnehmen können, zu beseitigen, soll in Hinkunft die Zulassung nur mehr be-

fristet — mit Verlängerung ex lege — erfolgen. In den im Entwurf beschriebenen Fällen soll die Postbehörde aber die Möglichkeit zur Durchführung eines neuerlichen Zulassungsverfahrens haben. Durch Z 2, letzter Satz, sollen Härten vermieden werden.

Zu lit. n (§ 22 der Anlage 1):

Die Ergänzung des Abs. 4 mit der Z 7 ist im Zusammenhang mit der laut § 20 Abs. 4 vorgesehenen Neuregelung für die gesetzlich anerkannten Kirchen (siehe Erläuterungen zu lit. l) erforderlich. Infolge eines redaktionellen Verschens war diese Ergänzung im Text des Gesetzesentwurfes, der zur Begutachtung versendet wurde, noch nicht enthalten.

Die Ergänzung zu Abs. 5 Z 3 soll verhindern, daß zB zum Zweck geschäftlicher Werbung, Zeitungsnummern in besonderer Ausstattung, jedoch mit fortlaufender Nummer, zusätzlich aufgelegt werden und damit der Ausschluß von Sondernummern umgangen wird.

Die Ergänzung in Z 4 erfolgt mit Rücksicht auf Z 5.

Die Ergänzungen laut Z 5, 6 und 7 im Abs. 5 dienen der eindeutigen Umschreibung und Abgrenzung des Zweckes der Regelung laut Abs. 5 (Möglichkeit der Werbung neuer Bezieher).

In verschiedenen Fällen wurde aber versucht, Zeitungen in geringer Zahl mit persönlicher Anschrift zu versenden und regelmäßig für einen unverhältnismäßig hohen Teil der Auflage die Anschrift „An einen Haushalt“ zu beantragen. Hier konnte nur im Wege des Widerrufs (Verletzung der Zulassungsbedingungen, zB Fehlen der Entgeltlichkeit) vorgegangen werden.

Z 6 soll es den Verlegern neu erschienener Zeitungen ermöglichen, auf breiter Basis für die Zeitung zu werben. Ab der dritten Nummer wird die durchschnittliche Zahl der vorhergehenden Nummern — allenfalls unter Einbeziehung jener Nummer, für die die allgemeine Anschrift verlangt wird — heranzuziehen sein.

Der Zweck des Abs. 5 scheidet aber bei Vereinszeitungen aus, die unentgeltlich an die Vereinsmitglieder versendet werden. Zusätzlich zu der vorgesehenen Ergänzung von § 20 Abs. 4 Z 4 soll noch durch die neue Z 7 einem Mißbrauch vorgebeugt werden.

Zu lit. o (§ 23 der Anlage 1):

Die neue Z 2 im Abs. 1 soll verhindern, daß Schriftentreihen als Zeitungen versendet und mitunter jahrelang einzelne Stücke aufgegeben werden.

Durch die laut dem neuen Abs. 5 vorgesehene Gliederung soll die Aufteilung auf die Zusteller erleichtert werden. Eine analoge Regelung besteht bereits für anschriftslose Massensendungen

(§ 17 Abs. 6 Z 3 alt). In der Regel werden diese Zeitungen bereits jetzt gesondert aufgegeben. Zur lückenlosen Erfassung soll dies allgemein angeordnet werden.

Zu Z 11 p (§ 25 Anlage 1):

Sachlich unverändert (nur Berichtigung der Verweisung auf die neue diesbezügliche §-Bezeichnung).

Zu Art. I Z 12 (Anlage 2; Postgebühren):

Die folgenden Ausführungen beziehen sich im wesentlichen auf jene Änderungen, die noch nicht im allgemeinen Teil der Erläuterungen begründet wurden.

Zu § 4 der Anlage 2:

Für die Aufgabe von Massensendungen ohne Anschrift und Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden ist eine Erhöhung der Gebührenermäßigung für die Aufgabe beim Abgabepostamt von 5 auf 10% vorgesehen.

Zu § 7 der Anlage 2:

Bei den Postanweisungen soll die Staffelung vereinfacht und die bisher bei der Auszahlung zu entrichtende Zustellgebühr in die bei der Aufgabe zu zahlende Postanweisungsgebühr eingebaut werden. Es ergeben sich daraus gleichbleibende Gesamtgebührenhöhen bei Beträgen bis S 500,—, geringfügige Erhöhungen bei Beträgen bis S 6 000,— und eine Ermäßigung bei Beträgen über S 6 000,—.

Zu den §§ 8 und 9 der Anlage 2:

Bisher sind im Nachnahme- und Postauftragsdienst drei verschiedene Gebühren zu entrichten: die Einziehungsgebühr bei der Aufgabe der Sendung, die Postanweisungsgebühr bei der Überweisung des Geldbetrages und die Zustellgebühr, wenn die Auszahlung durch den Zusteller verlangt wird. Durch die Festlegung von Einheitsgebühren sollen die Berechnung und die Einhebung vereinfacht werden.

Je nachdem, ob schon bisher die Überweisung auf ein Postscheckkonto oder die Barauszahlung verlangt wurde und je nach Höhe des einzuziehenden Betrages ergeben sich aus der Neuregelung sowohl Gebührenerhöhungen als auch Gebührenermäßigungen.

Zu § 11 der Anlage 2:

Neben der erforderlich gewordenen Erhöhung der von der letzten Gebührenänderung zum 1. Jänner 1979 nicht erfaßten Sonderbehandlungsgebühren soll auch das System der Berechnung der Wertgebühr durch die vorgesehene Bemessung mit einem Hundertsatz der Wertangabe erheblich vereinfacht werden.

Zu § 12 der Anlage 2:

Die Paketzustellgebühr soll vereinheitlicht werden, wodurch zwar bei Paketen bis 5 kg eine

Gebührenerhöhung bei allen anderen Paketen aber eine wesentliche Ermäßigung — bei Paketen über 10 kg sogar eine Halbierung — dieser Gebühr erfolgen wird.

Zu § 13 der Anlage 2:

Bei der Auszahlung von Geldbeträgen auf Grund von Scheckverkehrs-Anweisungen der Österreichischen Postsparkasse durch den Zusteller ist derzeit die allgemeine Zustellgebühr für Geldbeträge zu entrichten. Wegen Entfalles dieser Gebühr — die Zustellgebühr wird in die Postanweisungsgebühr integriert (siehe dazu die Erläuterungen zu § 7 der Anlage 2) — muß eine eigene Auszahlungsgebühr zu Scheckverkehrs-Anweisungen geschaffen werden.

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird diese Gebühr bereits jetzt vom Auftraggeber vorausentrichtet. In Hinkunft soll die Entrichtung generell durch den Auftraggeber im Wege der Österreichischen Postsparkasse erfolgen. Durch die Einheitsgebühr wird die Abrechnung wesentlich vereinfacht.

Zu § 14 Z 5 und 6 der Anlage 2:

Die lediglich der Steuerung der Nachfrage dienende Brieffachgebühr soll in einheitlicher Höhe festgesetzt werden.

Durch die Änderung bei den Paketfachgebühren (Entfall der zusätzlichen Fachgebühr je Paket und Erhöhung der monatlichen Fachgebühr) sollen die Abrechnung vereinfacht und die Nachfrage nach Fächern reguliert werden.

Die Neufestsättigung der Postlagergebühr je Paket ist im Zusammenhang mit der Zustellgebühr und der Paketfachgebühr zu betrachten (diese Gebühr soll in einer Höhe festgesetzt werden, durch die eine Umgehung der Zustellgebühr oder Paketfachgebühr durch postlagernde Versendung von Paketen verhindert wird, da sich daraus betriebsdienstliche Schwierigkeiten ergeben).

Vom ursprünglich vorgesehenen Entfall der „Lagergebühr je Paket und Tag“ (§ 17 Z 11 alt) mußte auf Grund der im Zuge der Begutachtung vorgebrachten Einwände (Gefahr des Mißbrauches von Postamtsräumlichkeiten als Lagerräume) abgegangen werden.

Zu den künftig nicht mehr vorgesehenen Gebühren:

In der neuen Anlage 2 sind die derzeit in den § 16 („Botenlohn“) und § 17 Z 4, 5, 6 und 7 (verschiedene Sondergebühren) sowie Z 18 („Umtauschgebühr je Briefmarke“) festgesetzten Gebühren nicht mehr vorgesehen. Diese Leistungen sollen in Hinkunft ohne zusätzliche Gebühren erbracht werden, wobei der Entfall des Botenlohnes eine besonders für den ländlichen Raum ins Gewicht fallende Maßnahme darstellt.

Textgegenüberstellung

Postgesetz

Geltende Fassung:

§ 4. Postbetrieb

Die der Post übertragenen Beförderungsleistungen haben in Unterordnung unter die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion und die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung die Postämter und ihre Hilfsstellen zu erbringen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 4. Postbetrieb

Die der Post übertragenen Beförderungsleistungen haben in Unterordnung unter die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion und die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung die Postämter und die Poststellen zu erbringen.

§ 7 a. Betriebsversuche

Die Post ist berechtigt, Betriebsversuche, die eine Verbesserung des Dienstleistungsangebotes zum Ziel haben, unter besonderen Bedingungen durchzuführen. Sind mit dem Betriebsversuch zusätzliche Leistungen der Post verbunden, ist sie berechtigt, eine angemessene Vergütung zu verlangen. Die Betriebsversuche sowie die hiefür festgesetzten Bedingungen und Gebühren sind auf geeignete Weise kundzumachen. Betriebsversuche sind in der Kundmachung ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Die Dauer eines Betriebsversuches ist mit zwei Jahren begrenzt.

§ 9. Gegenstand des Beförderungsvorbehaltens

Die Beförderung von Sendungen, die schriftliche Mitteilungen oder sonstige Nachrichten enthalten, ist der Post vorbehalten, soweit nicht in diesem Bundesgesetz anderes bestimmt ist. Unter Beförderung von Sendungen ist im Sinne dieses Bundesgesetzes jede Tätigkeit zu verstehen, die mit der Annahme, Weiterleitung oder Abgabe von Sendungen verbunden ist.

§ 9. Gegenstand des Beförderungsvorbehaltens

Die entgeltliche Beförderung von Sendungen, die schriftliche Mitteilungen oder sonstige Nachrichten enthalten, ist der Post vorbehalten (Beförderungsvorbehalt).

§ 10. Ausnahmen vom Beförderungsvorbehalt

Vom Beförderungsvorbehalt sind wiederkehrend erscheinende Druckschriften ausgenommen sowie Begleitpapiere, die in der Sendung oder gleichzeitig mit ihr offen befördert werden; ausgenommen sind ferner Sendungen, die schriftliche Mitteilungen oder sonstige Nachrichten enthalten, wenn sie offen oder innerhalb derselben Ortsgemeinde oder von einem Beauftragten des Absenders befördert werden und die Beförderung nicht für Rechnung mehrerer Absender oder Empfänger erfolgt.

§ 10. Beförderung; Sendungen

Als Beförderung gilt jede Tätigkeit, die mit der Annahme, Weiterleitung oder Abgabe von Sendungen verbunden ist. Sendungen nach § 9 sind körperliche Sachen, die als Träger zur Übermittlung von Nachrichten im geschäftlichen oder privaten Verkehr versendet werden.

§ 11. Postpflicht

Jedermann ist verpflichtet, Sendungen, deren Beförderung der Post vorbehalten ist, ausschließlich durch die Post befördern zu lassen. Außer der Post ist es niemandem gestattet, solche Sendungen zu befördern.

§ 11. Sendungen, die dem Beförderungsvorbehalt nicht unterliegen

Dem Beförderungsvorbehalt unterliegen nicht: periodische Druckschriften im Sinne des Pressegesetzes, Sendungen, die in solchen Druckschriften auf fremde Rechnung eingelagert sind, sofern in einer Druckschrift, die von Haus zu

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Haus verteilt wird, nicht mehr als eine derartige Sendung enthalten ist, sowie Sendungen, die Gütern beigefügt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen.

§ 12. Wahrung des Beförderungsvorbehaltens

Die mit einer entsprechenden Ermächtigung versehenen Organe des Bundesministeriums für Verkehr (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) sind bei begründetem Verdacht einer Zu widerhandlung gegen die Postpflicht berechtigt, zur Klarstellung des Sachverhaltes Beförderungsmittel unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuhalten und zu durchsuchen sowie Sendungen zu beschlagnahmen und zu öffnen, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist.

§ 12. Ausnahmen vom Beförderungsvorbehalt

Andere Einrichtungen als die Post dürfen Sendungen, die dem Beförderungsvorbehalt unterliegen, befördern, wenn die Beförderung in ein Gebiet erfolgt, in dem die Post keine entsprechende Leistung anbietet oder wenn die einzelnen Sendungen der Post zur Weiterleitung übergeben werden oder anschließend an die Beförderung durch die Post zur Weiterleitung übernommen wurden oder wenn die Einrichtung ausschließlich für einen Absender oder für einen Empfänger betrieben wird. Ausgenommen vom Beförderungsvorbehalt ist ferner die gewerbsmäßige Verteilung von Werbemitteln von Haus zu Haus, wenn ein Verteiler jeweils nur Sendungen eines Auftraggebers mit sich führt und die Gewerbeausübung der Postbehörde I. Instanz, in deren Bereich Sendungen verteilt werden, angezeigt wurde. Die oberste Postbehörde ist berechtigt, weitere Ausnahmen vom Beförderungsvorbehalt zuzulassen, sofern der Post dadurch kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

§ 12 a. Durchsuchung von Beförderungsmitteln

Die mit einer schriftlichen Ermächtigung versehenen Organe der Postbehörden sind bei begründetem Verdacht einer Verletzung des Beförderungsvorbehaltes berechtigt, zur Feststellung des Sachverhaltes Beförderungsmittel unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuhalten, zu durchsuchen, darin befindliche Behältnisse zu öffnen und Sendungen, die dem Beförderungsvorbehalt unterliegen, gegen schriftliche Bestätigung vorläufig in Beschlag zu nehmen.

§ 13 a. Besondere Dienste

Die Post ist berechtigt, Sendungen mit schriftlichen Mitteilungen sowie andere Sendungen bis zum Höchstgewicht von 20 Kilogramm abweichend von den Bedingungen, die in diesem Bundesgesetz und in der hiezu gemäß § 7 erlassenen Verordnung festgelegt sind, zu befördern, soweit hiefür ein besonderer Dienst eingerichtet ist und die Beförderung der in der Anlage 1 angeführten Postsendungen nicht beeinträchtigt wird. Die Bedingungen, unter denen diese besonderen Dienste in Anspruch genommen werden können, sind unter Beachtung von § 7

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

durch Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind entsprechend dem Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, festzusetzen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

§ 21. Darstellung von Postmarken

Außer der Post ist es niemandem gestattet, Postmarken anders als mit einem hellen Strich durch die ganze Abbildung oder um mindestens ein Drittel ihrer Fläche vergrößert oder verkleinert darzustellen.

§ 23. Poststempel

Stempel, die als Zeichen für die Entrichtung von Postgebühren oder zur Entwertung von Postmarken dienen, dürfen nur im Einverständnis mit der Post hergestellt oder verwendet werden.

§ 21. Darstellung von Postmarken

Postmarken dürfen nur derart abgebildet werden, daß eine Verwechslung des Abbildes mit der Postmarke ausgeschlossen ist.

§ 23. Poststempel

Stempel, deren Abdrucke als Zeichen für die Entrichtung von Postgebühren oder die Entwertung von Postmarken dienen (Poststempel), dürfen nur mit Genehmigung der Post hergestellt oder verwendet werden.

§ 23 a. Abdrucke von Poststempeln

Abdrucke von Poststempeln, auch von solchen, die nicht mehr verwendet werden, dürfen nur derart abgebildet werden, daß eine Verwechslung der Abbildung mit dem Abdruck ausgeschlossen ist.

§ 28. Gebührenermittlung

Die für die Beförderung von Postsendungen festgesetzten Gebühren sind für jede einzelne Sendung gesondert zu ermitteln. Es ist nicht gestattet, Sendungen von mehreren Absendern oder an mehrere Empfänger zu einer Postsendung zu vereinigen. Die Höhe der zu entrichtenden Postgebühren hat im Streitfall in erster Instanz die örtlich zuständige Post- und Telegraphendirektion festzustellen.

§ 37. Ersatzleistung bei Verlust oder Beschädigung

Soweit die Post für Verlust oder Beschädigung haftet, hat sie den gemeinen Wert oder, wenn dieser nicht bestimmbar ist, nur den erlittenen Schaden zu ersetzen, und zwar bei Sendungen mit Wertangabe höchstens den auf der Sendung angegebenen Wert, bei Sendungen ohne Wertangabe höchstens den Betrag, bis zu dem die Wertangabe auf der Sendung gebührenfrei ist.

§ 14. Sonderbehandlungsgebühren:

Schilling

1. Einschreibgebühr 8,—

2. Wertgebühr:

Soweit die Wertangabe

bei einer Sendung
bis 5 kg S. 300,—**§ 37. Ersatzleistung bei Verlust oder Beschädigung**

Soweit die Post für Verlust oder Beschädigung haftet, hat sie als Ersatz zu leisten: Bei beschädigten Briefsendungen ohne Wertangabe für Verlust der Sendung oder des gesamten Inhalts 400 Schilling; sonst den Betrag, der dem gemeinen Wert, in erster Linie dem handelsüblichen Preis, oder, wenn dieser nicht bestimmbar ist, dem erlittenen Schaden entspricht, höchstens jedoch bei Sendungen mit Wertangabe einen Betrag in Höhe des angegebenen Wertes, bei Briefsendungen ohne Wertangabe 400 Schilling und bei Paketen ohne Wertangabe 1 000 Schilling.

Geltende Fassung:

Schilling

bei einem Paket	
bis 10 kg S 400,—	
bei einem Paket	
bis 15 kg S 600,—	
bei einem Paket	
bis 20 kg S 800,—	
übersteigt, für je S 50,—	0,30

Vorgeschlagene Fassung:

§ 44. Postgesetzübertretungen

Jede Zu widerhandlung gegen die Vorschriften der §§ 11, 17, 20 bis 24, 27 und 28 wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen, bestraft. Der Versuch ist strafbar. Verhängte Geldstrafen fallen dem Bund zu.

Jede Zu widerhandlung gegen die Vorschriften der §§ 9, 17, 20 bis 24 und 27 ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Schilling zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Verhängte Geldstrafen fallen dem Bund zu.

Postgesetz Anlage 1

§ 1. (1) Briefsendungen, und zwar:

1. Briefe,
2. Postkarten,
3. Geschäftsbriefe,
4. Drucksachen,
5. Waren sendungen,
6. Massensendungen,
7. Blindensendungen.

(2) Zeitungen.

(3) Pakete.

§ 1. (1) Briefsendungen, und zwar:

1. Briefe,
2. Postkarten,
3. Drucksachen,
4. Massensendungen,
5. Blindensendungen.

(2) Zeitungen.

(3) Pakete.

Vordrucke

§ 4. Vordrucke im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. gedruckte Formblätter mit oder ohne Spalteneinteilung und
2. gedruckte Texte, die zur Ergänzung durch nicht gedruckte Zusätze bestimmt sind.

§ 5. . .

(3) Unter welchen Voraussetzungen Postsendungen, die offen aufzugeben sind, auf andere Weise als in den Abs. 1 und 2 vorgesehen, verpackt und verschlossen sein dürfen, ist durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß

1. während der Beförderung leicht geprüft werden kann, ob die Bestimmungen über den zulässigen Inhalt eingehalten sind,

§ 5. . .

(3) Unter welchen Voraussetzungen Postsendungen, die offen aufzugeben sind, auf andere Weise als in den Abs. 1 und 2 vorgesehen, verpackt und verschlossen sein dürfen, ist durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß

1. während der Beförderung leicht geprüft werden kann, ob die Bestimmungen über den zulässigen Inhalt eingehalten sind und

Geltende Fassung:

2. die ordnungsgemäße Beförderung auch nach einer Prüfung gewährleistet ist und
3. die Verpackungs- und Verschlußart nicht nur deshalb gewählt wird, um verschlossene Sendungen zur Gebühr für offen aufzugebende Sendungsarten befördern zu können.

Höchstgewicht für Briefsendungen

§ 3. Für Briefe, Geschäftsbriebe und Drucksachen sowie Massendrucksachen mit persönlicher Anschrift gilt ein Höchstgewicht von zwei Kilogramm.

§ 9.

(3) Gegen Entrichtung der Beförderungsgebühr für Briefe sind auch Briefsendungen, die nach ihren besonderen Merkmalen einer anderen Briefsendungsart zugeordnet werden können, als Briefe zu befördern.

Briefe

§ 11. Briefe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Briefsendungen, die nach ihren besonderen Merkmalen keiner anderen Briefsendungsart zugeordnet werden können.

Geschäftsbriebe

§ 13. (1) Geschäftsbriebe sind offen aufgegebene Briefsendungen, auf deren Anschriftseite der gedruckte Vermerk „Geschäftsbrief“ und eine gedruckte Absenderangabe oder eine gedruckte Anschrift angebracht sind.

(2) Auf Sendungen der Behörden und der Ämter darf statt des Vermerkes „Geschäftsbrief“ der gedruckte Vermerk „Amtliche Mitteilung“ angebracht sein.

§ 15. (1) Drucksachen sind offen aufgegebene Briefsendungen, die einen auf Papier oder papiereähnlichem Material angebrachten Druck und nichtgedruckte Worte nur nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 enthalten.

(2) Drucksachen dürfen nichtgedruckt enthalten:

1. Aufgabeort,
2. Aufgabedatum,
3. Anschrift und Absenderangabe,
4. postdienstliche Vermerke,
5. Ziffern und Zeichen,
6. Druckfehlerberichtigungen,
7. Abdrucke, die mit Druckern von EDV-Anlagen hergestellt wurden und
8. Abdrucke eines Handstempels.

Vorgeschlagene Fassung:

2. die ordnungsgemäße Beförderung auch nach einer Prüfung gewährleistet ist;

Siehe § 11.

Siehe § 11.

§ 11. (1) Briefe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Briefsendungen, die keiner anderen Briefsendungsart zugeordnet werden können oder deren Beförderung als Briefe vom Absender verlangt wird.

(2) Für Briefe gilt ein Höchstgewicht von 2000 Gramm.

§ 15. (1) Drucksachen sind offen aufgegebene Briefsendungen, die einen auf Papier oder papiereähnlichem Material angebrachten Druck und nichtgedruckte Worte nur nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 enthalten.

(2) Drucksachen dürfen nichtgedruckt enthalten:

1. Aufgabeort,
2. Aufgabedatum,
3. Anschrift und Absenderangabe,
4. postdienstliche Vermerke,
5. Ziffern und Zeichen,
6. Druckfehlerberichtigungen,
7. Abdrucke, die mit Druckern von EDV-Anlagen hergestellt wurden und
8. Abdrucke eines Handstempels.

Geltende Fassung:

(3) Unverpackt aufgegebene Ansichts-, Glückwunschkarten und Beileidskarten sowie Glückwunschkarten und Beileidsbillets gelten als Drucksachen, wenn sie außer den zulässigen nichtgedruckten Zusätzen nicht mehr als fünf nichtgedruckte Worte enthalten.

(4) 1. Erlagscheine und Einzahlungslöschkarten der Österreichischen Postsparkasse, Zahlscheine österreichischer Kreditunternehmungen sowie Postanweisungen, die nichtgedruckte Worte innerhalb eines dafür angebrachten Vordruckes enthalten, gelten als Drucksachen.

2. Die für Einzahlungen auf Postscheckkonten der Behörden und der Ämter vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Erlagscheine der Österreichischen Postsparkasse mit oder ohne Allonge gelten ohne Rücksicht auf darauf angebrachte nichtgedruckte Worte als Drucksachen.

Warensendungen

§ 16. (1) Warensendungen sind offen aufgegebene Briefsendungen mit einem Höchstgewicht von fünfhundert Gramm, die Waren oder Warenmuster enthalten.

(2) Warensendungen dürfen auch einen bei Drucksachen zulässigen Inhalt und außerdem folgende nichtgedruckte Angaben enthalten:

1. die Anschrift und die Absenderangabe sowie
2. Angaben über die Ware und ihren Preis.

Massensendungen**(Massendrucksachen und Massenwarensendungen)**

§ 17. (1) Massendrucksachen und Massenwarensendungen (Massensendungen) sind inhaltlich vollkommen gleiche Drucksachen bzw. Warenendungen, von denen mindestens dreihundert gleichzeitig beim Postschalter aufgegeben werden.

(2) Als inhaltlich vollkommen gleich gelten auch Drucksachen bzw. Warenendungen, die sich nur durch Ordnungsnummern oder durch Angaben, die den Anschriften der Sendungen gleichen, voneinander unterscheiden.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) 1. Erlagscheine und Einzahlungslöschkarten der Österreichischen Postsparkasse, Zahlscheine österreichischer Kreditunternehmungen sowie Postanweisungen, die nichtgedruckte Worte innerhalb eines dafür angebrachten Vordruckes enthalten, gelten als Drucksachen.

2. Die für Einzahlungen auf Postscheckkonten der Behörden und der Ämter vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Erlagscheine der Österreichischen Postsparkasse mit oder ohne Allonge gelten ohne Rücksicht auf darauf angebrachte nichtgedruckte Worte als Drucksachen.

(4) Für Drucksachen gilt ein Höchstgewicht von 2 000 Gramm.

Massensendungen

§ 17. (1) Massensendungen sind inhaltlich vollkommen gleiche, offen aufzugebende Briefsendungen, von denen mindestens 300 Stück gleichzeitig beim Postschalter aufgegeben werden. Weniger als 300 Sendungen dürfen als Massensendungen aufgegeben werden, wenn die Gebühr für 300 Massensendungen entrichtet wird.

(2) Als inhaltlich vollkommen gleich gelten auch Sendungen, die sich nur durch Ordnungsnummern oder durch Angaben, die den Anschriften der Sendungen gleichen, voneinander unterscheiden.

Geltende Fassung:

(3) Für Massensendungen gelten folgende Höchstgewichte:

1. Massensendungen ohne Anschrift:
250 Gramm,
2. Massenwarensendungen mit persönlicher Anschrift: 500 Gramm,
3. Massendrucksachen mit persönlicher Anschrift: 2 000 Gramm.

(4) Für Massensendungen gelten folgende Höchstmaße:

1. Massensendungen ohne Anschrift:
Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 2 Zentimeter;
2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift:
Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 5 Zentimeter.

(5) 1. Auf Massensendungen muß der Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“ angebracht sein.

2. Die Anschrift von Massensendungen mit persönlicher Anschrift muß die Postleitzahl enthalten.

3. Massensendungen dürfen auch ohne Anschrift aufgegeben werden, wenn sie an jeder Abgabestelle eines bestimmten Gebietes abgegeben werden sollen.

4. Weniger als 300 Sendungen ohne Anschrift dürfen als Massensendungen aufgegeben werden, wenn die Gebühr für 300 Massensendungen entrichtet wird.

(6) 1. Massensendungen ohne Anschrift hat der Absender in Ortsbunden, auf denen die Anzahl der enthaltenen Sendungen sowie die Postleitzahl des Abgabepostamtes angebracht sind, aufzugeben.

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiets- oder Leitzonenbunden aufzugeben.

3. Bunde mit Massensendungen ohne Anschrift sind zu je 50 Stück zu gliedern. Bei Massensendungen mit persönlicher Anschrift muß ein Ortsbund mindestens zehn Sendungen enthalten.

(7) 1. Massensendungen, die sich zur Bildung nicht eignen, sind im Sinne des Abs. 6 in Paketen oder Beuteln aufzugeben.

2. Das Gewicht eines Paketes oder Beutels darf fünfundzwanzig Kilogramm nicht überschreiten.

(8) 1. Der Bundesminister für Verkehr kann Massensendungen in Zeiten einer erheblichen

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Für Massensendungen gelten folgende Höchstgewichte:

1. Massensendungen ohne Anschrift:
250 Gramm,
2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift: 2000 Gramm.

(4) Für Massensendungen gelten folgende Höchstmaße:

1. Massensendungen ohne Anschrift:
Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 2 Zentimeter;
2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift:
Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 5 Zentimeter.

(5) 1. Auf Massensendungen muß der Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“ angebracht sein.

2. Die Anschrift von Massensendungen mit persönlicher Anschrift muß die Postleitzahl enthalten.

3. Massensendungen dürfen auch ohne Anschrift aufgegeben werden, wenn sie an jeder Abgabestelle eines bestimmten Gebietes abgegeben werden sollen.

(6) 1. Massensendungen ohne Anschrift hat der Absender in Ortsbunden, auf denen die Anzahl der enthaltenen Sendungen sowie die Postleitzahl des Abgabepostamtes angebracht sind, aufzugeben.

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiets- oder Leitzonenbunden aufzugeben.

3. Bunde mit Massensendungen ohne Anschrift sind zu je 50 Stück zu gliedern. Bei Massensendungen mit persönlicher Anschrift muß ein Ortsbund mindestens zehn Sendungen enthalten.

(7) 1. Massensendungen, die sich zur Bildung nicht eignen, sind im Sinne des Abs. 6 in Paketen oder Beuteln aufzugeben.

2. Das Gewicht eines Paketes oder Beutels darf fünfundzwanzig Kilogramm nicht überschreiten.

(8) 1. Der Bundesminister für Verkehr kann Massensendungen in Zeiten einer erheblichen

Geltende Fassung:

Zunahme des Postverkehrs von der Annahme ausschließen. Die Ausschließung ist im Post- und Telegraphenverordnungsblatt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

2. Sendungen, die den Bedingungen für Massensendungen entsprechen, dürfen zu den unter Z 1 angeführten Zeiten als Drucksachen bzw. als WarenSendungen befördert werden.

Vorgeschlagene Fassung:

Zunahme des Postverkehrs von der Annahme ausschließen. Die Ausschließung ist im Post- und Telegraphenverordnungsblatt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

2. Massensendungen dürfen zu Zeiten, in denen ihre Annahme ausgeschlossen ist, ungethakt ihrer Ausstattung, entsprechend ihren sonstigen gebührenrechtlichen Merkmalen zur Beförderungsgebühr für Briefe, Postkarten oder Drucksachen aufgegeben werden.

§ 19. . .

(2) Wochenblätter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Druckschriften, die im Jahresdurchschnitt mindestens einmal wöchentlich erscheinen.

§ 19. . .

(2) Wochenblätter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Druckschriften, die in der Regel wöchentlich, mindestens aber zwölfmal im Kalendervierteljahr erscheinen.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Postzeitungsversand

§ 20. (1) Zum Postzeitungsversand sind Zeitungen (Tageszeitungen, Wochenblätter und Monatszeitschriften) zuzulassen, die

1. unter demselben Titel, in fortlaufenden Nummern mit verschiedenen Inhalt erscheinen,
2. der Information über das Tagesgeschehen dienen oder dazu bestimmt sind, über Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports oder des Vereinslebens in presseüblicher Weise zu berichten.

§ 20. (1) Zum Postzeitungsversand sind Zeitungen (Tageszeitungen, Wochenblätter und Monatszeitschriften) zuzulassen, die

....

3. je Zeitungsnummer mindestens drei redaktionell gestaltete Berichte enthalten.

(2) Zum Postzeitungsversand sind auch inländische Gesetzes-, Verordnungs- und Amtsblätter entsprechend ihrer Erscheinungsweise (§ 19 der Anlage 1) zuzulassen.

(2) Zum Postzeitungsversand sind auch inländische Gesetzes-, Verordnungs- und Amtsblätter entsprechend ihrer Erscheinungsweise (§ 19 der Anlage 1) zuzulassen. Sie müssen im Titel oder Untertitel als Gesetz-, Verordnungs- oder Amtsblatt bezeichnet sein.

- (3) Nicht zuzulassen sind Druckschriften,

1. die nicht im Inland gedruckt, verlegt und herausgegeben werden,
2. die Teile eines zu einem abgeschlossenen Ganzen bestimmten Werkes bilden,
3. die zum Zweck der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen und
4. für die der Herausgeber oder Verleger vom Empfänger kein Entgelt verlangt.

Geltende Fassung:

(4) Abs. 3 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung

1. von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird,
2. von einer politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen herausgegeben wird,
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen herausgegeben wird oder
4. von einem Verein herausgegeben und vorwiegend an Vereinsmitglieder versandt wird.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Abs. 3 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung

1. von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird und vorwiegend der amtlichen Berichterstattung oder Verlautbarung dient,
2. von einer politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,
4. von einem Verein herausgegeben wird, vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten des Vereinslebens dient und grundsätzlich nur an Vereinsmitglieder, die nach den Vereinsstatuten einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten haben, versandt wird oder
5. von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Religion dient.

**Zulassungsverfahren für Zeitungen;
Änderungen; Widerruf**

§ 21. (1) Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand ist vom Herausgeber oder Verleger bei jener Postbehörde I. Instanz schriftlich zu beantragen, in deren Bereich das für den Verlagsort zuständige Abgabepostamt (Verlagspostamt) liegt.

.....
(6) Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand ist zu widerrufen, wenn der Herausgeber (Verleger) die Bedingungen für den Postzeitungsversand (§§ 19 und 20 der Anlage 1) trotz schriftlicher Ermahnung durch die Postbehörde I. Instanz nicht einhält.

§ 21. ...

(1) ... Wird eine Zeitung in mehreren Ausgaben herausgegeben, so ist die Zulassung für jede Ausgabe zu beantragen.

.....
(6) 1. Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand ist zu widerrufen, wenn der Herausgeber (Verleger) die Bedingungen für den Postzeitungsversand (§ 20 der Anlage 1) trotz schriftlicher Ermahnung durch die Postbehörde I. Instanz nicht einhält oder, wenn die Zeitung nicht entsprechend der Erscheinungsweise (§ 19 der Anlage 1) mit der Post versendet wird und eine von der Postbehörde I. Instanz festgesetzte angemessene Nachfrist für die Aufgabe der versäumten Nummern ungenutzt verstrichen ist.

2. Wurde die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand widerrufen, weil der Versand nicht entsprechend der Erscheinungsweise erfolgt ist, darf die Zeitung nicht vor Ablauf von

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

sechs Monaten nach Rechtskraft des Widerrufsbescheides neuerlich zum Postzeitungsversand zugelassen werden.

(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist je Sendung unabhängig von ihrem Gewicht die Gebühr für Massensendungen mit persönlicher Anschrift in sonstigen Bunden, Gewicht „bis 250 Gramm“, zu entrichten, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen geringer waren.

(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist je Sendung die Gebühr für Massensendungen zu entrichten, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen geringer waren. Hiebei sind für Zeitungen mit der Anschrift „An einen Haushalt“ im Gewicht bis 250 Gramm die Gebühren gem. § 4 Z 1, im Gewicht über 250 Gramm jene gem. § 4 Z 2, sonst die Gebühren gem. § 4 Z 4 der Anlage 2 anzuwenden. § 4 Z 3 ist nicht anzuwenden.

(8) 1. Die Zulassung zum Postzeitungsversand gilt für das laufende Kalenderjahr. Sie gilt jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern die Postbehörde nicht von Z 2 Gebrauch macht.

2. Die Postbehörde I. Instanz ist berechtigt, den Verleger bis 30. Juni jeden Jahres aufzufordern, bis 30. September einen Antrag auf Zulassung für das folgende Kalenderjahr einzubringen, wenn sie Bedenken hat, ob die Zulassung gerechtfertigt war. Durch diese Aufforderung wird eine Verlängerung der bisherigen Zulassung gemäß Z 1, 2. Satz ausgeschlossen. Wird der Antrag fristgerecht eingebracht und über ihn erst nach dem Ende des laufenden Kalenderjahres entschieden, gilt die bisherige Zulassung bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides über diesen Antrag.

3. Die Z 1 und 2 gelten auch für Zeitungen, die am 1. März 1981 zum Postzeitungsversand zugelassen sind.

§ 22. ...

(4) Die Postbehörde I. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift „An einen Haushalt“ zuzulassen, wenn die Zeitung von

1. einem obersten Organ des Bundes oder der Länder,
2. einem Bundesministerium oder einem Amt der Landesregierung,
3. einer Gemeinde,
4. einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
5. einer politischen Partei oder einer ihrer Organisationen oder
6. einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern)

§ 22. ...

(4) Die Postbehörde I. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift „An einen Haushalt“ zuzulassen, wenn die Zeitung von

1. einem obersten Organ des Bundes oder der Länder,
2. einem Bundesministerium oder einem Amt der Landesregierung,
3. einer Gemeinde,
4. einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
5. einer politischen Partei oder einer ihrer Organisationen,
6. einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern)

Geltende Fassung:

körpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen herausgegeben wird.

(5) 1. Die Postbehörde I. Instanz hat über schriftlichen Antrag für einen Teil der Auflage bestimmter Nummern einer Zeitung, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 4 fällt, auch die allgemein gehaltene Anschrift „An einen Haushalt“ zuzulassen.

2. Die Zeitungssendungen müssen den mit einer persönlichen Anschrift oder anschriftslos versandten Zeitungssendungen derselben Nummer — ausgenommen Beilagen — inhaltlich vollkommen gleichen.

3. Sondernummern sind ausgeschlossen.

4. Im Antrag sind das Postamt (die Postämter), bei dem (bei denen) die Zeitungssendungen aufgegeben werden sollen, die Anzahl der Sendungen jeder Nummer und der Tag (die Tage) der Aufgabe anzugeben.

Vorgeschlagene Fassung:

der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder
7. einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird.

(5) ...

3. Sondernummern sind ausgeschlossen. Als Sondernummern gelten auch Nummern, die nach Inhalt und Ausstattung wesentlich von den sonst versendeten Zeitungnummern abweichen.

4. Im Antrag sind das Postamt (die Postämter), bei dem (bei denen) die Zeitungssendungen aufgegeben werden sollen, die Anzahl der Sendungen jeder Nummer und der Tag (die Tage) der Aufgabe sowie die Anzahl der Zeitungen, die je Nummer regelmäßig mit persönlicher Anschrift oder anschriftslos mit der Post versendet werden, anzugeben.

5. Die Anzahl der Zeitungssendungen einer bestimmten Nummer, die mit der Anschrift „An einen Haushalt“ versendet werden dürfen, ist mit 300 vH der Zeitungen, die je Nummer regelmäßig mit persönlicher Anschrift oder anschriftslos mit der Post versendet werden, begrenzt.

6. Die Begrenzung nach Z 5 gilt nicht für die erste und zweite Nummer, die nach der Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand erscheinen.

7. Z 1 gilt nicht für Zeitungen, auf die § 20 Abs. 3 Z 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Z 4 zutrifft.

§ 23. (1) Zeitungen sind in einer Anzahl von mindestens dreihundert Stück (ausgenommen Nachlieferungen), die inhaltlich vollkommen gleich sind, gleichzeitig beim Postschalter aufzugeben.

§ 23. (1) 1. Zeitungen sind in einer Anzahl von mindestens dreihundert Stück (ausgenommen Nachlieferungen), die inhaltlich vollkommen gleich sind, gleichzeitig beim Postschalter aufzugeben.

2. Zeitungen (auch Nachlieferungen) sind vom Postamt nicht anzunehmen, wenn seit ihrem Erscheinen mehr als drei Monate verflossen sind.

442 der Beilagen

25

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Bunde mit Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift „An einen Haushalt“ sind zu je 50 Stück zu gliedern und getrennt von den übrigen Zeitungen aufzugeben.

§ 25. ...

(3) Eine Ermäßigung der Paketbeförderungsgebühren in dem im § 10 Z 3 der Anlage 2 festgesetzten Ausmaß ...

§ 25. ...

(3) Eine Ermäßigung der Paketbeförderungsgebühren in dem im § 6 Z 2 der Anlage 2 festgesetzten Ausmaß ...

Postgesetz Anlage 2

Anlage 2Anlage 2

POSTGEBÜHREN

§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	4,—
Gewichts- stufen bis Gramm	
100.....	6,—
250.....	8,—
500.....	12,—
1 000.....	18,—
2 000.....	25,—

POSTGEBÜHREN

§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	4,—
Gewichts- stufen bis Gramm	
100.....	6,—
250.....	8,—
500.....	11,—
1 000.....	18,—
2 000.....	25,—

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

	Gebühr Schilling
Je Postkarte	2,50

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

	Gebühr Schilling
Je Postkarte	3,—

§ 3. Beförderungsgebühren für Geschäftsbriefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	3,50
Gewichts- stufen bis Gramm	
100.....	5,—
250.....	7,—
500.....	9,—
1 000.....	14,—
2 000.....	22,—

§ 4. Entfällt.

§ 5. Beförderungsgebühren für Drucksachen:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	2,50

§ 3. Beförderungsgebühren für Drucksachen:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	3,—

Geltende Fassung:

Gewichtsstufen bis Gramm	
100	3,50
250	5,—
500	7,—
1 000	12,—
2 000	18,—

Vorgeschlagene Fassung:

Gewichtsstufen bis Gramm	
100	4,50
250	6,50
500	9,—
1 000	14,—
2 000	20,—

§ 6. Beförderungsgebühren für WarenSendungen:

Gebühr je
Sendung
Schilling

Standardsendungen 3,50

Gewichtsstufen bis Gramm	
100	5,—
250	7,—
500	9,—

§ 7. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

Gebühr je
Sendung
Schilling

1. Massensendungen ohne Anschrift:

Gewichtsstufen bis Gramm	
20	0,60
30	0,70
50	0,80
100	1,—
250	1,90

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden:

Standardsendungen 1,20

Gewichtsstufen bis Gramm	
50	1,40
100	1,80
250	2,50
500	4,50
1 000	9,—
2 000	13,—

3. Ermäßigung der Gebühren laut Z 1 und 2 für die Aufgabe beim Abgabepostamt: 5 vom Hundert.

§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

Gebühr je
Sendung
Schilling

1. Massensendungen ohne Anschrift:

Gewichtsstufen bis Gramm	
10	0,45
20	0,60
30	0,70
50	0,80
100	1,—
250	1,90

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden:

Standardsendungen 1,40

Gewichtsstufen bis Gramm	
50	1,60
100	2,—
250	2,80
500	5,—
1 000	10,—
2 000	15,—

3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt werden die Gebühren laut Z 1 um 5 vom Hundert, die Gebühren laut Z 2 um 10 vom Hundert ermäßigt.

442 der Beilagen

27

Geltende Fassung:

4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1:

Standardsendungen	1,40
Gewichtsstufen bis Gramm	
50.....	1,60
100.....	2,—
250.....	2,70
500.....	5,—
1 000.....	9,50
2 000.....	14,—

Standardsendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonenbunden:	1,50
Gewichtsstufen bis Gramm	
50.....	1,70
100.....	2,10
250.....	2,90
500.....	5,50
1 000.....	10,—
2 000.....	15,—

§ 8. Beförderungsgebühren für Zeitungen:

1. Beförderungsgebühr:

1.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 30 Gramm:	Schilling
je Sendung	0,20
1.2. Gewicht der Zeitungssendung über 30 Gramm:	
je Kilogramm	6,—
2. Zuschlag zur Beförderungsgebühr für Samstagnummern einer Tageszeitung:	
2.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 200 Gramm:	
je Kilogramm	7,50
2.2. Gewicht der Zeitungssendung über 200 Gramm:	
je Sendung	1,50
3. Zeitungsbeilagengebühr	0,30

§ 9. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg	15,—
bis 10 kg	25,—
bis 15 kg	45,—
bis 20 kg	75,—

Vorgeschlagene Fassung:

4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1:

Standardsendungen	1,60
Gewichtsstufen bis Gramm	
50.....	1,80
100.....	2,20
250.....	3,—
500.....	5,50
1 000.....	10,50
2 000.....	16,—

5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonenbunden:	1,70
Gewichtsstufen bis Gramm	
50.....	1,90
100.....	2,30
250.....	3,20
500.....	6,—
1 000.....	11,—
2 000.....	17,—

§ 5. Beförderungsgebühren für Zeitungen:

1. Beförderungsgebühr:

1.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 30 Gramm:	Schilling
je Sendung	0,20
1.2. Gewicht der Zeitungssendung über 30 Gramm:	
je Kilogramm	6,—
2. Zuschlag zur Beförderungsgebühr für Samstagnummern einer Tageszeitung:	
2.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 200 Gramm:	
je Kilogramm	7,50
2.2. Gewicht der Zeitungssendung über 200 Gramm:	
je Sendung	1,50
3. Zeitungsbeilagengebühr	0,40

§ 6. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg	17,—
bis 10 kg	28,—
bis 15 kg	55,—
bis 20 kg	85,—

Geltende Fassung:

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren
10 vom Hundert.

§ 10. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag	Schilling
bis S 500,—	4,—
bis S 1 000,—	7,—
bis S 6 000,—	15,—
über S 6 000,—	20,—

§ 15. Zustellgebühren:

1. für ein Paket	Schilling
über 2 kg bis 5 kg	7,—
über 5 kg bis 10 kg	15,—
über 10 kg	20,—
2. für einen Geldbetrag	
bis S 500,—	6,—
über S 500,—	12,—

§ 11. Nachnahmen:

Einziehungsgebühr je Geldbetrag	Schilling
.....	3,—

§ 12. Postaufträge:

Postauftragsgebühr je Postauftrag	Schilling
.....	5,50

§ 10. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag	Schilling
bis S 500,—	4,—
bis S 1 000,—	7,—
bis S 6 000,—	15,—
über S 6 000,—	20,—

§ 15. Zustellgebühren:

2. für einen Geldbetrag	Schilling
bis S 500,—	6,—
über S 500,—	12,—

Vorgeschlagene Fassung:

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren
10 vom Hundert.

§ 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag	Schilling
bis S 500,—	10,—
bis S 1 000,—	20,—
über S 1 000,—	30,—

§ 8. Nachnahmen:

Nachnahmegebühr	Schilling je Sendung
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird...	12,—
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird.....	20,—

§ 9. Postaufträge:

Postauftragsgebühr	Schilling je Postauftrag
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird...	17,—
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird.....	25,—

442 der Beilagen

29

Geltende Fassung:

§ 13. Zeitungsbezugsgelder:

	Schilling
Einziehungsgebühr je	
Zahlungsbestätigung	3,—

§ 14. Sonderbehandlungsgebühren:

1. Einschreibgebühr	Schilling
2. Wertgebühr:	
Soweit die Wertangabe	
bei einer Sendung	
bis 5 kg S 300,—	
bei einem Paket	
bis 10 kg S 400,—	
bei einem Paket	
bis 15 kg S 600,—	
bei einem Paket	
bis 20 kg S 800,—	
übersteigt, für je S 50,—	0,30
3. Eilgebühr:	
je Briefsendung, Paket oder Geld-	
betrag	8,—
4. Sperrgutgebühr:	
50 vom Hundert der Gebühr nach	
§ 9 Z 1.	
5. Übernahmsbestätigungsgebühr ...	8,—
6. Gebühr für die Behandlung als	
Rückscheinbrief (Rückscheinge-)	
bühr)	8,—
7. Gebühr für die eigenhändige Ab-	
gabe einer bescheinigten Postsen-	
dung, eines nichtbescheinigten	
Rückscheinbriefes oder für die	
eigenhändige Auszahlung eines	
Geldbetrages	4,—
8. Bahnhofbriefgebühr	8,—

§ 15. Zustellgebühren:

1. für ein Paket	Schilling
über 2 kg bis 5 kg	7,—
über 5 kg bis 10 kg	15,—
über 10 kg	20,—
2. für einen Geldbetrag	
bis S 500,—	6,—
über S 500,—	12,—

§ 16. Botenlohn Schilling **10,—**

Vorgeschlagene Fassung:

§ 10. Zeitungsbezugsgelder:

	Schilling
Einziehungsgebühr je	
Zahlungsbestätigung	4,—

§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:

1. Einschreibgebühr	Schilling
2. Wertgebühr:	
1 vom Hundert der auf volle	
Hundert aufgerundeten Wertan-	
gabe	
3. Eilgebühr:	
je Briefsendung, Paket oder Geld-	
betrag	10,—
4. Sperrgutgebühr:	
50 vom Hundert der Gebühr nach	
§ 6 Z 1	
5. Übernahmsbestätigungsgebühr ...	10,—
6. Gebühr für die Behandlung als	
Rückscheinbrief (Rückscheinge-)	
bühr)	10,—
7. Gebühr für die eigenhändige Ab-	
gabe einer bescheinigten Postsen-	
dung, eines nichtbescheinigten	
Rückscheinbriefes oder für die	
eigenhändige Auszahlung eines	
Geldbetrages	5,—
8. Bahnhofbriefgebühr	10,—

§ 12. Paketzustellgebühr:

Je Paket über 2 kg	Schilling
	10,—

**§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Scheck-
verkehrs-Anweisung:**

Je Anweisung	Schilling
	15,—

Geltende Fassung:

§ 17. Sonstige Gebühren:	Schilling
1. Einsammlungsgebühr je Paket	3,—
2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geldbetrag ...	3,—
3. Leitzettelgebühr je Sendung.....	0,50
4. Gebühr für die Berichtigung oder Änderung der Anschrift	15,—
5. Gebühr für die Rückgabe einer Postsendung oder eines Geldbe- trages	15,—
6. Gebühr für die Änderung oder Streichung eines Nachnahmebe- trages	15,—
7. Gebühr für die Minderung eines Postauftragsbetrages	15,—
8. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung (Be- scheinigungsgebühr) je Beschei- nung	6,—
9. Fachgebühren:	
9.1. Brieffachgebühr monatlich für ein offenes Fach	5,—
für ein kleines Schließfach..	10,—
für ein großes Schließfach..	15,—
9.2. Paketfachgebühr monatlich zusätzliche Fachgebühr je Paket	30,— 2,—
9.3. Geldfachgebühr monatlich..	15,—
10. Postlagergebühr je Paket	2,—
11. Lagergebühr je Paket und Tag..	2,—
12. Einhebungsgebühr:	
12.1. je Antwortsendung	0,50
12.2. je sonstige Sendung	1,—
13. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsge- bühr).....	8,—

Vorgeschlagene Fassung:

§ 14. Sonstige Gebühren:	Schilling
1. Einsammlungsgebühr je Paket	4,—
2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geldbetrag ...	3,—
3. Leitzettelgebühr je Sendung.....	1,—
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung (Be- scheinigungsgebühr) je Beschei- nung	6,—
5. Fachgebühren:	
5.1. Brieffachgebühr monatlich ..	10,—
5.2. Paketfachgebühr monatlich ..	150,—
5.3. Geldfachgebühr monatlich ..	10,—
6. Postlagergebühr je Paket	10,—
7. Lagergebühr je Paket und Tag..	2,—
8. Einhebungsgebühr:	
8.1. je Antwortsendung	0,50
8.2. je sonstige Sendung	2,—
9. Gebühr für die Benachrichti- gung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichti- gungsgebühr).....	10,—
10. Gebühr für einen Nachsendungs- antrag:	
10.1. für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	8,—
10.2. je weitere drei Monate ..	8,—
11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Post- übernahmskarte	10,—
12. Taschengebühr monatlich	20,—
13. Nachforschungsgebühr:	
13.1. je Sendung oder Geld- betrag	20,—
13.2. Mehrkosten je Stunde ...	50,—

442 der Beilagen

31

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Schilling

14. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:	
14.1. für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	8,—
14.2. je weitere drei Monate.....	8,—
15. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte	10,—
16. Taschengebühr monatlich.....	20,—
17. Nachforschungsgebühr:	
17.1. je Sendung oder Geldbetrag	8,—
17.2. Mehrkosten je Stunde ...	30,—
18. Umtauschgebühr:	
je Briefmarke (Briefmarkenaufdruck)	0,10